



**Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 23.01.2018 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Keine öffentlichen Tagesordnungspunkte

**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 26.01.2018, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Eintritt und Vereidigung eines neuen Stadtratsmitgliedes
2. Umbesetzung von Ausschüssen sowie Neubesetzung eines Sitzes im Aufsichtsrat der GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH und eines Sitzes als stellvertretendes Mitglied im Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mfr.-Süd
3. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
4. Wohnbauprojekt Fürther Straße; Projektsteuerungs-Vertrag mit Vertrag über ein Treuhandkonto
5. Strukturplan nördlich entlang der BAB 6
6. Bebauungsplan S 25 67, 1. Änderung "Ecke Fürther Straße / Limbacher Straße" mit integriertem Grünordnungsplan – Abwägung und Satzungsbeschluss (ehem. Gewerbefläche Maschinenfabrik Niehoff, Teilbereich)

Stadt Schwabach, 16.01.2018

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrungen

Stettiner Straße

Die Stettiner Straße wird aufgrund der Errichtung eines Hochbaukrans zwischen Hausnummer 5 und Georg-Krafft-Straße vom 29.01.2018 bis voraussichtlich 01.08.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zur Arbeitsstelle möglich.

Ebersbergerstraße

Die Ebersbergerstraße wird aufgrund einer Kranaufstellung auf Höhe der Hausnummer 8 vom 17.01.2018 bis voraussichtlich 31.05.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Wolfgang-Fries-Straße, Heinrich-Krauß-Straße

Die Wolfgang-Fries-Straße und die Heinrich-Krauß-Straße werden aufgrund von Tiefbau- und Rohrbauarbeiten für die Auswechslung der Wasserleitung zwischen Am Steinernen Brücklein und Wolfgang-Fries-Straße 32 vom 29.01.2018 bis voraussichtlich 29.03.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich. Die Parkmöglichkeiten im nördlichen Bereich der Wolfgang-Fries-Straße sind während dieser Zeit nicht erreichbar.

Sperrung Parkplatz Markgrafensaal

Wegen einer Veranstaltung wird am Dienstag, 23.01.2018 der Parkplatz Markgrafensaal in der Zeit von ca. 11.30 Uhr bis ca. 15.00 Uhr gesperrt. Aufgrund der Veranstaltung sind die Parkmöglichkeiten auf dem Parkplatz ebenfalls erheblich eingeschränkt.

Stadt Schwabach, 17.01.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Öffentliche Ausschreibung

- (a) Stadt Schwabach
Referat für Recht, Soziales und Umwelt
Königsplatz 1
91126 Schwabach
E-Mail: vergabestelle@schwabach.de
- (b) Öffentliche Ausschreibung, VgV
Versand der Auftragsbekanntmachung an TED am 15.01.2018
- (c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch unter www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung gestellt, elektronisches oder schriftliches Vergabeverfahren, Angebote müssen in Deutsch abgefasst sein und müssen in schriftlicher Form verschlossen an Stadt Schwabach, Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Vergabestelle, Albrecht-Achilles-Straße 6/8 abgegeben oder übersandt werden oder können elektronisch über www.deutsche-evergabe.de hochgeladen werden.
- (d) Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 für die Freiwillige Feuerwehr Schwabach-Stadt, Friedrich-Ebert-Straße 20, 91126 Schwabach
- (e) Aufteilung nach Lose, losweise Vergabe ist möglich
Los 1 – Fahrgestell
Los 2 – Aufbau, Ausbau
Los 3 – Beladung, Ausrüstung
- (f) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- (g) Ausführungsfrist ist das 1. Quartal 2019
- (h) Ausschließlich direkter Download durch den Bieter unter www.deutsche-evergabe.de
kein Versand von Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber
- (i) Schlusstermin für den Eingang des Angebots: **22.02.2018 um 10 Uhr**
Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Vergabestelle, Albrecht-Achilles-Str. 6/8,
91126 Schwabach
Bei der Eröffnung der Angebote sind keine Bieter zugelassen.
Die Bindefrist für abgegebene Angebote endet am **10.04.2018**.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

(l) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Eignung durch Eigenerklärung gemäß Formblatt L 124 EU „Eigenerklärung zur Eignung“ nachzuweisen.

Diese Erklärung umfasst insbesondere

- Erklärung zur Insolvenz
- Erklärung zu Berufsregister
- Erklärung zu Referenzen vergleichbarer Leistungen in den vergangenen 3 Jahren
- Erklärung zu Zertifikaten

Ferner hat der Bieter eine Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) abzugeben.

Die vorgenannten Erklärungen sind erhältlich mit den herunterzuladenden Vergabeunterlagen.

(m) Kostenfreier Download

(n) Zuschlagskriterien: Preis

Stadt Schwabach, 15.01.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Festsetzung und Entrichtung der Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2018

Die Hebesätze der **Grundsteuern A (300 v.H.) und B (450 v.H.)** gelten für das Kalenderjahr **2018** bis auf Weiteres in der gleichen Höhe wie im Jahre **2017**, also unverändert weiter. Gleiches gilt für die Gebührensätze bei der Müllabfuhr und der Straßenreinigung.

Bei allen Grundstücken, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, erfolgt deshalb für das Kalenderjahr **2018** keine neue Bescheidsschreibung. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965, BStBl I S. 586) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der bisher veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Schwabach – Steuerverwaltung - , Ludwigstr. 16, II. OG, Zimmer 2.08, 91126 Schwabach eingesehen werden. Die Müll- und Straßenreinigungsgebühren sind nach den zuletzt erteilten Bescheiden in der dort genannten Höhe weiter zu zahlen (vgl. Art. 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung).

Die gesamten Grundbesitzabgaben 2018 sind in Vierteljahresbeträgen **jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018** fällig. Für Abgabepflichtige, die bis spätestens 30. September des Vorjahres einen Antrag auf Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gestellt haben, werden die Abgaben in einem Betrag am **1. Juli 2018** fällig. Sollten sich die Besteuerungs- und Bemessungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuer- und Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Bei den Steuer- und Gebührenpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge wie bisher zu den obengenannten Terminen abbuchen. Alle übrigen Abgabepflichtigen werden gebeten, die jeweiligen Beträge bis spätestens zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu begleichen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Für weitere Auskünfte steht die Steuerverwaltung der Stadt Schwabach (Ludwigstr. 16/II, Zimmer 2.08, Tel. 860-232 und 860-316 bzw. E-Mail: stueuerverwaltung@schwabach.de) zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Stadt Schwabach**. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet: **Stadt Schwabach, Steuerverwaltung, Ludwigstraße 16, 91126 Schwabach**.

b) Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:
- Übermittlung eines elektronischen Dokuments im Format PDF-Inline und mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen an die E-Mailadresse signiertepost@schwabach.de.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine elektronische Widerspruchseinlegung oder elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Schwabach -Steuerverwaltung- kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Zusätzlich wird auf § 80 Abs. 6 VwGO verwiesen.

Belehrung über Folgen verspäteter Zahlung

Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages. Außerdem haben Sie die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn gegen den Bescheid geklagt wird.

Stadt Schwabach, 20.12.2017

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

**Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports
Zuwendungen der Stadt Schwabach zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen und Sportabteilungen**

Der Freistaat Bayern und die Stadt Schwabach gewähren für das Haushaltsjahr 2018 Zuschüsse zum Sportbetrieb. Gemeinnützige Vereine oder Sportabteilungen, die im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg für Schwabach oder in der Liste der privilegierten Schützengesellschaften eingetragen sind und Mitglied im Bayer. Landessportverband oder im Bayer. Sportschützenbund bzw. Oberpfälzer Schützenbund sind und als Vereinszweck die Pflege des Sportes oder einer Sportart bestimmt haben, können Anträge auf Zuschüsse bis spätestens

1. März 2018

im Schul- und Sportamt, z. Hd. Dominic Fries, Ludwigstr. 16, Zi.Nr. 1.18, einreichen. Nach diesem Termin eingehende Anträge bzw. unvollständig abgegebene Anträge dürfen nicht berücksichtigt werden. Antragsvordrucke sind in der Sportverwaltung sowohl in Papierform als auch auf elektronischem Weg ab sofort erhältlich.

Da es nach unseren Erfahrungen immer wieder einige Vereine versäumen, ihren Antrag fristgerecht bzw. vollständig mit allen Anlagen und Angaben einzureichen, bitten wir die Vereine, den Antrag schon vor der Ausschlussfrist und zwar bis spätestens **19. Februar 2018** dem Schul- und Sportamt vorzulegen. Somit hat das Schul- und Sportamt noch die Möglichkeit, sich mit den Vereinen in Verbindung zu setzen, damit diese evtl. noch benötigten Unterlagen fristgerecht vorlegen können.

Stadt Schwabach, 15.01.2018

Frank Klingenberg
Referent für Interne Dienste und Schulen

Ausweisung des SAN 7 „Sanierungsgebiet Bahnhofstraße“ zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet – Wiederholung der Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2017 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes SAN 7 „Sanierungsgebiet Bahnhofstraße“ beschlossen.

Gemäß § 143 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB wird dieser Satzungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

Die Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem Planblatt (Geltungsbereich) zum SAN 7 „Sanierungsgebiet Bahnhofstraße“ vom 02.10.2017.

Das Sanierungsgebiet umfasst nachfolgend aufgeführte Grundstücke der Gemarkung Schwabach:

541/2 Teilfläche, 630, 630/3, 630/4, 631, 632, 633, 633/2, 633/4, 633/5, 633/6, 633/7, 633/8, 634 Teilfläche, 635 Teilfläche, 636, 637/1, 637/2, 638, 638/3, 638/4, 642/6, 643, 643/2, 643/3, 644, 644/2, 645, 646, 647, 647/1, 648, 648/2, 648/3, 648/4, 650, 654, 654/2, 654/3, 654/4, 655/2 Teilfläche, 1247, 1247/2, 1247/3, 1247/4, 1248/2, 1248/3 Teilfläche, 1248/4, 1248/6, 1248/7, 1248/8, 1248/9, 1248/10, 1248/11, 1248/15, 1248/16, 1248/17, 1248/20, 1286, 1286/2 Teilfläche, 1287, 1287/1, 1287/2, 1287/3, 1287/4, 1287/5, 1287/6, 1287/7, 1287/8, 1287/9, 1289/1, 1290/8, 1291/2, 1291/3, 1291/5, 1291/8, 1291/9, 1291/14, 1291/15, 1292, 1292/2, 1292/4, 1292/5, 1292/6, 1292/8, 1292/9, 1292/21, 1292/22, 1293, 1293/3, 1294/14, 1294/15, 1294/23 Teilfläche, 1351/4, 1352/3, 1352/6, 1352/8 Teilfläche, 1356/5, 1356/6, 1356/8, 1356/11, 1356/13 Teilfläche, 1356/17, 1356/28, 1356/61, 1356/62, 1356/67, 1436/7, 1436/29, 1436/30, 1436/31, 1436/32, 1436/33, 1436/35, 1437/11

Die Satzung wird im Referat für Stadtplanung und Bauwesen archivmäßig verwahrt.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, I. OG, Zimmer 119, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zum SAN 7 „Sanierungsgebiet Bahnhofstraße“ in Kraft.

Hinweise zur Satzung gemäß Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Stadt Schwabach, 15.01.2018

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

